Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss

Terminbestimmung

11b K 31,32/25 02.11.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll **am Mittwoch, den 16.12.2026, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Lehe-West Blatt 4443 eingetragene Grundstück (bzw. die jeweiligen ½ Miteigentumsanteile an dem Grundstück)

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Lehe	92	104	Hof- und Gebäudefläche, Batteriestraße 79	466

Detaillierte Objektbeschreibung:
Ein mit einem Einfamilienhaus (ca. 114 m² Wohnfläche) und Nebengebäuden bebautes Grundstück im Bereich von Dauerkleingärten – Schwarzbau mit Duldung unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs. Weitere Nutzung zum Zwecke des Dauerwohnens bei Eigentumswechsel ungewiss. Es besteht ein Instandsetzungs- und Modernisierungsbedarf, z.B. wurde ein Rattenbefall festgestellt und die Außenanlagen wirkten zum Zeitpunkt der Besichtigung ungepflegt.

Der Versteigerungsvermerk ist/die Versteigerungsvermerke sind in das Grundbuch eingetragen worden am: 25.07.2025.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **15.000,00 € (11b K 31,32/25).**
Wert des jeweiligen ½ Miteigentumsanteils: **7.500,00 € (11b K 31/25 bzw. 11 b K 32/25).**

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.